

Begutachtung nach dem TSG

...

Ist ein ethisch höchst problematisches Unterfangen

Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der
Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)

Erster Abschnitt Änderung der Vornamen

§ 1 Voraussetzungen

Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

1. sie sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben,
 2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird,
- ...

§ 4 Gerichtliches Verfahren

...

(2) Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an.

(3) Das Gericht darf einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind. Die Sachverständigen müssen unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

§ 5 Offenbarungsverbot

§ 6 Aufhebung auf Antrag

§ 7 Unwirksamkeit

(1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, wird unwirksam, wenn 1. nach Ablauf von dreihundert Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung ein Kind des Antragstellers geboren wird, mit dem Tag der Geburt des Kindes, oder 2. bei einem nach Ablauf von dreihundert Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung geborenen Kind die Abstammung von dem Antragsteller anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird, mit dem Tag, an dem die Anerkennung wirksam oder die Feststellung rechtskräftig wird.

Zweiter Abschnitt Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit § 8

(1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie 1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt,

Weitere Möglichkeiten zur Änderung des Namens und Geschlechtseintrages

- Namensänderungsgesetz
- Künstler_innenname
- Klage gegen den Geschlechtseintrag
- dgti-Ausweis

Gestaltung der Begutachtung

- Transparenz über das Vorgehen
- Kostentransparenz
- Transparenz über das Ergebnis
- Transparenz bezogen auf die Zeit
- Transparenz über die Haltung und kontextuelle Einbettung

Gutachtenerstellung

1. Fragestellungen:

Empfindet sich die Antragstellerin aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem weiblichen, sondern dem männlichen Geschlecht zugehörig?

Steht die Antragstellerin seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang, dieser Vorstellung entsprechend zu leben?

Ist nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum männlichen Geschlecht nicht mehr ändern wird?

Mögliche Gliederung

1. Fragestellungen

2. Quellen

3. Anrede

4. Verhalten während der begutachtenden Gespräche

5. Biografische Anamnese

6. Psychischer Befund

7. Identitätsentwicklung

8. Diagnosen

9. Zusammenfassung und diagnostische Einschätzung

Kommentar zur Testdiagnostik und Diagnose

Da eine Testdiagnostik bezogen auf die Transgeschlechtlichkeit einer Person keine zusätzlichen Erkenntnisse erbringen kann, die über die identitätsbezogene Selbstwahrnehmung und Selbstbeschreibung der Person hinausgehen (Güldenring 2013), wird im Sinne der Fachlichkeit und Transparenz des Begutachtungsprozesses hier darauf verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Transidentität unterdessen nicht mehr als psychische Störung begriffen wird, sondern als gesunde Form der Identitätsentwicklung (WMA 2015), die jedoch für die betreffenden Personen angesichts der gesellschaftlichen Situation eine gute Bewältigungskompetenz verlangt

Abschaffung des TSG-Verfahrens